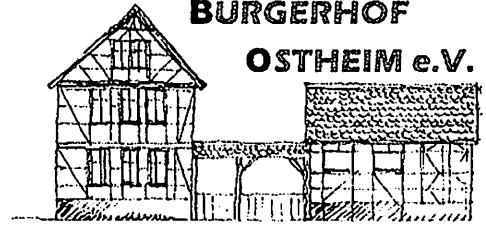


TRÄGERVEREIN

BÜRGERHOF

OSTHEIM e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Trägerverein Bürgerhof Ostheim“
2. Er soll in das Vereinsregistereingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist Nidderau

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)
2. Zweck des Vereins die Förderung der Altenhilfe und des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. die Anschaffung, und Erhaltung des historischen und denkmalgeschützten Bauernhofes in Nidderau-Ostheim, Limesstrasse 10-12 der nunmehr als „Bürgerhof Ostheim“ bezeichnet wird,
 - b. der Errichtung unter Unterhaltung einer Seniorenbegegnungsstätte im Bürgerhof Ostheim
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegen über dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand. Vorstandsmitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor Ausschluss eines Mitgliedes ist dieses vom Vorstand, bei Vorstandsmitgliedern der Mitgliederversammlung, anzuhören.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Geld zu leisten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung. Die Prinzipien des Gemeinnützigkeitsrechts sind hierbei zu beachten.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Bürgerlichen Gesetzbuch) besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und drei Stellvertretern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich. Über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands entscheidet der Vorstand im Rahmen eines von ihm aufzustellenden Geschäftsverteilungsplanes.
2. Der Vorstand kann um einen Beirat von maximal 8 Personen erweitert werden (Erweiterter Vorstand). Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) erhalten.
5. Der Verein wird soweit möglich eine Vereinshaftpflichtversicherung zur Abdeckung der Haftungsrisiken abschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann auch unter Nutzung der elektronischen Medien (E-Mail u.a.) und zusätzlich durch Bekanntmachung auf der Vereinshomepage erfolgen, soweit das Mitglied diesem Verfahren schriftlich zugestimmt hat.
3. Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Wahl / Abwahl des Vorstands
 - b. Entgegennahme des jährlichen Vorstandsberichtes
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Änderung einer Beitragsordnung
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Auflösung des Vereins
 - h. Sonstige Dinge die über das allgemein übliche Tagesgeschäft der Vereinsführung hinausgehen und sich aus Satzung und Gesetz ergeben.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Durchführung von Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekannt zu geben. Dies kann durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage oder durch Vorlage auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung erfolgen.

§6 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Dies darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Spätestens im dritten Vereinsjahr wird die Kassenprüfung jeweils von drei Kassenprüfern vorgenommen. Der/Die Kassenprüfer berichtet/berichten über das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungshandlungen jeweils in der ordentlichen alljährlichen Mitgliederversammlung vor dem Tagesordnungspunkt „Entlastung des Vorstands“.

§7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nidderau, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige zu verwenden hat.

Nidderau, den 4. Februar 2013